

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu den Übereinkommen vom 19. Dezember 1996
über den Beitritt des Königreichs Dänemark,
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zum Schengener Durchführungsübereinkommen
und zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999
über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen**

A. Zielsetzung

Das am 19. Juni 1990 unterzeichnete Übereinkommen (BGBl. 1993 II S. 1010) zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (im folgenden „Durchführungsübereinkommen“ genannt) regelt die vollständige Aufhebung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten sowie die Ausgleichsmaßnahmen, die notwendig sind, damit Sicherheitseinbußen durch den Verzicht auf Grenzkontrollen im Interesse der Bürger nicht entstehen. In Artikel 140 sieht das Durchführungsübereinkommen vor, dass jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union diesem Durchführungsübereinkommen beitreten kann. Der Beitritt wird in einem Übereinkommen zwischen diesem Staat und den Vertragsparteien geregelt. Die Italienische Republik, das Königreich Spanien, die Portugiesische Republik, die Griechische Republik und die Republik Österreich sind dem Durchführungsübereinkommen bereits beigetreten. Mit den am 19. Dezember 1996 unterzeichneten Übereinkommen treten das Königreich Dänemark, die Republik Finnland und das Königreich Schweden dem Durchführungsübereinkommen bei.

Die Nicht-EU-Mitglieder Republik Island und Königreich Norwegen werden nach erfolgter Überführung Schengens in die Europäische Union über das Assoziierungsübereinkommen mit der EU an die Schengener Zusammenarbeit im EU-Rahmen angebunden.

Fristablauf: 07. 04. 00

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation der Beitrittsübereinkommen vom 19. Dezember 1996 und für die Annahme des Assoziierungsübereinkommens vom 18. Mai 1999 im Rat der Europäischen Union geschaffen werden. Sie bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Zusätzliche Kosten entstehen durch den Beitritt des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und das Assoziierungsverhältnis zu der Republik Island und dem Königreich Norwegen grundsätzlich nicht.

2. Vollzugsaufwand

Inwieweit die Beitritte und die Kooperation sich kostenmäßig auf die erforderliche Integration dieser Staaten in das Schengener Informationssystem und andere Ausgleichsmaßnahmen auswirken, ist zur Zeit noch nicht bezifferbar. Dies gilt auch für den zu erwartenden administrativen Mehraufwand, der durch das Generalsekretariat des Rates im Hinblick auf die größere Zahl von Teilnehmerstaaten zu leisten ist.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

25. 02. 00

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu den Übereinkommen vom 19. Dezember 1996
über den Beitritt des Königreichs Dänemark,
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zum Schengener Durchführungsübereinkommen
und zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999
über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (133) – 680 00 – Sche 2/00

Berlin, den 25. Februar 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Schengener Durchführungsübereinkommen und zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz**

**zu den Übereinkommen vom 19. Dezember 1996
über den Beitritt des Königreichs Dänemarks,
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zum Schengener Durchführungsübereinkommen
und zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999
über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Folgenden in Luxemburg am 19. Dezember 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen wird zugestimmt:

- a) dem Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010) sowie den in der Schlussakte vom 19. Dezember 1996 enthaltenen Erklärungen,
- b) dem Übereinkommen über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie den in der Schlussakte vom 19. Dezember 1996 enthaltenen Erklärungen,
- c) dem Übereinkommen zum Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie den in der Schlussakte vom 19. Dezember 1996 enthaltenen Erklärungen.

(2) Dem in Brüssel am 18. Mai 1999 unterzeichneten Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands sowie den in der Schlussakte vom 18. Mai 1999 enthaltenen Erklärungen wird zugestimmt.

(3) Die Übereinkünfte und Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen die in Artikel 1 Abs. 1 und 2 genannten Übereinkommen in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Inkraftsetzung nach den in den Schlussakten zu den Beitrittsübereinkommen aufgenommenen Erklärungen und nach Artikel 15 Abs. 4 des Assoziierungsübereinkommens.

Begründung zum Vertragsgesetz

I. Allgemeines

Am 14. Juni 1985 haben die Regierungen der Benelux-Staaten, Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland in dem luxemburgischen Ort Schengen ein Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen geschlossen. Zu dessen Ausfüllung wurde zwischen den gleichen Vertragsparteien am 19. Juni 1990 das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 geschlossen. Schwerpunkt dieser Übereinkunft sind die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen sowie die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen, die gewährleisten sollen, dass der Wegfall von Kontrollen an den Binnengrenzen nicht mit Sicherheitseinbußen verbunden ist. Das Durchführungsübereinkommen ist für die Erstunterzeichnerstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande sowie die Beitrittsstaaten Portugal und Spanien in allen Teilen am 26. März 1995 in Kraft gesetzt worden.

Nach dessen Artikel 140 kann jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Durchführungsübereinkommen beitreten. Der Beitritt wird in einem Übereinkommen zwischen diesem Staat und den Vertragsparteien geregelt. Beigetreten sind dem Durchführungsübereinkommen Italien am 27. November 1990, Spanien und Portugal am 25. Juni 1991, Griechenland am 6. November 1992 und Österreich am 28. April 1995. Mit den am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommen treten das Königreich Dänemark, die Republik Finnland und das Königreich Schweden dem Durchführungsübereinkommen bei.

Für die Nicht-EU-Mitglieder Norwegen und Island kommt eine Vollmitgliedschaft im Schengener Verbund nicht in Betracht. Für sie steht der Sonderweg des ebenfalls am 19. Dezember 1996 unterzeichneten Kooperationsübereinkommens bzw. – nach Überführung Schengens in die Europäische Union – der des am 18. Mai 1999 in Brüssel unterzeichneten Assoziierungsübereinkommens mit der EU offen, das das Kooperationsübereinkommen von 1996 ersetzt.

Die Beitrittsübereinkommen bedürfen der Zustimmung durch den Gesetzgeber in der Form des Vertragsgesetzes, da sie im Schengen-Protokoll zum Amsterdamer Vertrag zwar erwähnt sind, dem Entwurf des Gesetzes zum Amsterdamer Vertrag jedoch nicht beigelegt waren.

Trotz Einbeziehung in den Vertrag von Amsterdam sollen die Beitrittsübereinkommen zudem ratifiziert werden. Deutschland ist hierzu von einigen skandinavischen Staaten bereits eindringlich gebeten worden. In Finnland sei darüber hinaus das Wirksamwerden der nationalen Schengen-Gesetzgebung von der Ratifikation des Schengen-Beitritts durch die Schengen-Staaten abhängig. Diese ist zwischenzeitlich auch bis auf zwei Staaten (Deutschland und Belgien) abgeschlossen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Auf die Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Übereinkommen nach ihren diesbezüglichen Bestimmungen jeweils in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Inkraftsetzung nach den in den Schlussakten zu den Beitrittsübereinkommen aufgenommenen Erklärungen und nach Artikel 15 Abs. 4 des Assoziierungsübereinkommens.

III. Schlussbemerkung

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

**Übereinkommen
über den Beitritt des Königreichs Dänemark
zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen
zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**

Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande, Vertragsparteien des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachfolgend „das Übereinkommen von 1990“ genannt, sowie die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik, die Griechische Republik sowie die Republik Österreich, die dem Übereinkommen von 1990 jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und vom 28. April 1995 beigetreten sind,

einerseits und

das Königreich Dänemark

andererseits

angesichts der Unterzeichnung am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig in Luxemburg des Protokolls über den Beitritt der Regierung des Königreichs Dänemark zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991, 6. November 1992 und 28. April 1995 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich,

gestützt auf Artikel 140 des Übereinkommens von 1990,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Durch dieses Übereinkommen tritt das Königreich Dänemark dem Übereinkommen von 1990 bei.

Artikel 2

(1) Für das Königreich Dänemark sind die Beamten nach Artikel 40 Absatz 4 des Übereinkommens von 1990 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

- a) Die den örtlichen Polizeipräsidenten und dem Reichspolizeichef unterstehenden Polizeibeamten (Polititjenestemænd hos lokale politimestre og hos Rigspolitichefen).
- b) Unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Artikel 40 Absatz 6 des Übereinkommens von 1990 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten.

(2) Für das Königreich Dänemark ist die Behörde nach Artikel 40 Absatz 5 des Übereinkommens von 1990 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

Das Büro des nationalen Polizeipräsidenten (Rigspolitichefen).

Artikel 3

Für das Königreich Dänemark sind die Beamten nach Artikel 41 Absatz 7 des Übereinkommens von 1990 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

1. Die den lokalen Polizeipräsidenten und dem Büro des nationalen Polizeipräsidenten unterstehenden Polizeibeamten (Polititjenestemænd hos lokale politimestre og hos Rigspolitichefen).
2. Unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Artikel 41 Absatz 10 des Übereinkommens von 1990 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten.

Artikel 4

Für das Königreich Dänemark ist das nach Artikel 65 Absatz 2 des Übereinkommens von 1990 zuständige Ministerium zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

Das Justizministerium (Justitministeriet).

Artikel 5

(1) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten nicht für die Färöer und Grönland.

(2) Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Färöer und Grönland die im Rahmen der Nordischen Paßunion vorgesehenen Bestimmungen für den freien Personenverkehr anwenden, wird der Personenverkehr zwischen den Färöern oder Grönland zum einen und den Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sowie des Kooperationsübereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen zum anderen keinen Grenzkontrollen unterzogen.

Artikel 6

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Nordischen Paßunion bleibt von den Bestimmungen dieses Übereinkommens unberührt, soweit diese Zusammenarbeit der Anwendung dieses Übereinkommens nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

Artikel 7

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt; diese notifiziert allen Vertragsparteien die Hinterlegung.

(2) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch die Staaten, in denen das Übereinkommen von 1990 in Kraft getreten ist, und durch das Königreich Dänemark.

Für die übrigen Staaten tritt das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden in Kraft, sofern dieses Übereinkommen gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes in Kraft getreten ist.

(3) Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg notifiziert allen Vertragsparteien das Datum des Inkrafttretens.

Artikel 8

(1) Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung des Königreichs Dänemark eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens von 1990 in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens von 1990 in dänischer Sprache ist diesem Übereinkommen als Anlage beigefügt, wobei er gleichermaßen verbindlich ist wie der Wortlaut des Übereinkommens von 1990 in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Luxemburg am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig in dänischer, deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien
B. de la Kethulle de Ryhove

Für die Regierung des Königreichs Dänemark
Bjørn Westh

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf-Eberhard Jung
Dr. Kurt Schelter

Für die Regierung der Griechischen Republik
Stelios Perrakis

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Ramón de Miguel

Für die Regierung der Französischen Republik
Michel Barnier

Für die Regierung der Italienischen Republik
Piero Fassino

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Marc Fischbach

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
M. Patijn

Für die Regierung der Republik Österreich
Dr. Caspar Eiden

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
António Manuel Syder Santiago

Schlußakte

I. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik, die Griechische Republik sowie die Republik Österreich jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und vom 28. April 1995 beigetreten sind, macht sich die Regierung des Königreichs Dänemark die Schlußakte, das Protokoll und die Gemeinsame Erklärung der Minister und Staatssekretäre, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens von 1990 unterzeichnet wurden, zu eigen.

Die Regierung des Königreichs Dänemark schließt sich den darin enthaltenen gemeinsamen Erklärungen an und nimmt die darin enthaltenen einseitigen Erklärungen entgegen.

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung des Königreichs Dänemark eine beglaubigte Abschrift der Schlußakte, des Protokolls und der Gemeinsamen Erklärung, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens von 1990 unterzeichnet wurden, in dänischer, deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

II. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik, die Griechische Republik sowie die Republik Österreich jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und vom 28. April 1995 beigetreten sind, haben die Vertragsparteien folgende Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 7 des Beitrittsübereinkommens

Die Vertragsparteien unterrichten sich schon vor Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens über alle Umstände, die für die Vertragsmaterie des Übereinkommens von 1990 und für die Inkraftsetzung des Beitrittsübereinkommens von Bedeutung sind.

Dieses Übereinkommen wird zwischen den Staaten, in denen das Übereinkommen von 1990 in Kraft gesetzt wurde, und dem Königreich Dänemark in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens von

1990 in allen diesen Staaten gegeben sind und wenn die Kontrollen an den Außengrenzen dort tatsächlich durchgeführt werden und wenn der Exekutivausschuß festgestellt hat, daß die von ihm als notwendig erachteten Regeln für die Durchführung der wirksamen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen an den Außengrenzen der Färöer und Grönlands sowie die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich des Einsatzes des SIS, Anwendung finden und wirksam sind.

Für die übrigen Staaten wird dieses Übereinkommen jeweils erst in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens von 1990 dort gegeben sind und die Kontrollen an den Außengrenzen dort tatsächlich durchgeführt werden.

2. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens von 1990

Die Vertragsparteien stellen fest, daß zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem Übereinkommen von 1990 als gemeinsame Visumregelung nach Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens von 1990 die ab dem 19. Juni 1990 zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1990 angewandte gemeinsame Visumregelung gilt.

3. Gemeinsame Erklärung zu dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung

Die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1990 bestätigen, daß Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das am 27. September 1996 in Dublin unterzeichnet wurde, sowie ihre jeweiligen Erklärungen in der Anlage von besagtem Übereinkommen im Rahmen des Übereinkommens von 1990 Anwendung finden.

III. Die Vertragsparteien nehmen die Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark zu den Beitrittsübereinkommen der Italienischen Republik, der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich zur Kenntnis.

Die Regierung des Königreichs Dänemark nimmt den Inhalt der jeweils am 27. November 1990, am 25. Juni 1991, am 6. November 1992 und am 28. April 1995 geschlossenen Beitrittsübereinkommen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich zu dem Übereinkommen von 1990 sowie den Inhalt der den genannten Übereinkommen beigefügten Schlußakten und Erklärungen zur Kenntnis.

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung des Königreichs Dänemark eine beglaubigte Abschrift der genannten Urkunden.

Erklärung

betreffend die Beitrittsübereinkommen
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen von 1990

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens nimmt das Königreich Dänemark den Inhalt der Beitrittsübereinkommen der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1990 sowie den Inhalt der den genannten Übereinkommen beigefügten Schlußakte und Erklärung zur Kenntnis.

Geschehen zu Luxemburg am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechs- und neunzig in dänischer, deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien
B. de la Kethulle de Ryhove

Für die Regierung des Königreichs Dänemark
Bjørn Westh

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf-Eberhard Jung
Dr. Kurt Schelter

Für die Regierung der Griechischen Republik
Stelios Perrakis

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Ramón de Miguel

Für die Regierung der Französischen Republik
Michel Barnier

Für die Regierung der Italienischen Republik
Piero Fassino

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Marc Fischbach

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
M. Patijn

Für die Regierung der Republik Österreich
Dr. Caspar Eiden

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
António Manuel Syder Santiago

**Übereinkommen
über den Beitritt der Republik Finnland
zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen
zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**

Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande, Vertragsparteien des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachfolgend „das Übereinkommen von 1990“ genannt, sowie die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik, die Griechische Republik sowie die Republik Österreich, die dem Übereinkommen von 1990 jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und vom 28. April 1995 beigetreten sind,

einerseits und

die Republik Finnland

andererseits

angesichts der Unterzeichnung am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig in Luxemburg des Protokolls über den Beitritt der Regierung der Republik Finnland zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991, 6. November 1992 und 28. April 1995 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich,

gestützt auf Artikel 140 des Übereinkommens von 1990,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Durch dieses Übereinkommen tritt die Republik Finnland dem Übereinkommen von 1990 bei.

Artikel 2

(1) Für die Republik Finnland sind die Beamten nach Artikel 40 Absatz 4 des Übereinkommens von 1990 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

- a) Die Polizeibeamten (polisin virkamiehistä poliisimiehet – av polisens tjänstemän polismän).
- b) Die Beamten der Grenzüberwachungsbehörde (rajavartiolaitoksen virkamiehistä rajavartiolaitosmiehet – av gränsbevakningsväsendets tjänstemän gränsbevakningsmän) für den Menschenhandel nach Artikel 40 Absatz 7 des Übereinkommens von 1990.
- c) Unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Artikel 40 Absatz 6 des Übereinkommens von 1990 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich

des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten (tullimiehet – tulltjänstemän).

(2) Für die Republik Finnland ist die Behörde nach Artikel 40 Absatz 5 des Übereinkommens von 1990 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

Das nationale Büro der Kriminalpolizei (Keskusrikospoliisi – Centralkriminalpolisen).

Artikel 3

Für die Republik Finnland sind die Beamten nach Artikel 41 Absatz 7 des Übereinkommens von 1990 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

1. Die Polizeibeamten (polisin virkamiehistä poliisimiehet – av polisens tjänstemän polismän).
2. Die Beamten der Grenzüberwachungsbehörde (rajavartiolaitoksen virkamiehistä rajavartiolaitosmiehet – av gränsbevakningsväsendets tjänstemän gränsbevakningsmän).
3. Unter den in geeigneten bilateralen Vereinbarungen nach Artikel 41 Absatz 10 des Übereinkommens von 1990 festgelegten Bedingungen in bezug auf ihre Befugnisse im Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, des unerlaubten Handels mit Waffen und Sprengstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit giftigen und schädlichen Abfällen, die Zollbeamten (tullimiehet – tulltjänstemän).

Artikel 4

Für die Republik Finnland ist das nach Artikel 65 Absatz 2 des Übereinkommens von 1990 zuständige Ministerium zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

Das Justizministerium (Oikeusministeriö – Justitieministeriet).

Artikel 5

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Nordischen Paßunion bleibt von den Bestimmungen dieses Übereinkommens unberührt, soweit diese Zusammenarbeit der Anwendung dieses Übereinkommens nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt; diese notifiziert allen Vertragsparteien die Hinterlegung.

(2) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch die Staaten, in denen das Übereinkommen von 1990 in Kraft getreten ist, und durch die Republik Finnland.

Für die übrigen Staaten tritt das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden in Kraft, sofern dieses

Übereinkommen gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes in Kraft getreten ist.

(3) Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg notifiziert allen Vertragsparteien das Datum des Inkrafttretens.

Artikel 7

(1) Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung der Republik Finnland eine beglaubigte

Abschrift des Übereinkommens von 1990 in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens von 1990 in finnischer Sprache ist diesem Übereinkommen als Anlage beigefügt, wobei er gleichermaßen verbindlich ist wie der Wortlaut des Übereinkommens von 1990 in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Luxemburg am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig in deutscher, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien
B. de la Kethulle de Ryhove

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf-Eberhard Jung
Dr. Kurt Schelter

Für die Regierung der Griechischen Republik
Stelios Perrakis

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Ramón de Miguel

Für die Regierung der Französischen Republik
Michel Barnier

Für die Regierung der Italienischen Republik
Piero Fassino

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Marc Fischbach

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
M. Patijn

Für die Regierung der Republik Österreich
Dr. Caspar Eiden

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
António Manuel Syder Santiago

Für die Regierung der Republik Finnland
Tarja Halonen

Schlußakte

I. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik, die Griechische Republik sowie die Republik Österreich jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und vom 28. April 1995 beigetreten sind, macht sich die Regierung der Republik Finnland die Schlußakte, das Protokoll und die Gemeinsame Erklärung der Minister und Staatssekretäre, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens von 1990 unterzeichnet wurden, zu eigen.

Die Regierung der Republik Finnland schließt sich den darin enthaltenen Gemeinsamen Erklärungen an und nimmt die darin enthaltenen einseitigen Erklärungen entgegen.

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung der Republik Finnland eine beglaubigte Abschrift der Schlußakte, des Protokolls und der Gemeinsamen Erklärung, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens von 1990 unterzeichnet wurden, in deutscher, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

II. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik, die Griechische Republik sowie die Republik Österreich jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und vom 28. April 1995 beigetreten sind, haben die Vertragsparteien folgende Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6 des Beitrittsübereinkommens

Die Vertragsparteien unterrichten sich schon vor Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens über alle Umstände, die für die Vertragsmaterie des Übereinkommens von 1990 und für die Inkraftsetzung des Beitrittsübereinkommens von Bedeutung sind.

Dieses Übereinkommen wird zwischen den Staaten, in denen das Übereinkommen von 1990 in Kraft gesetzt wurde, und

der Republik Finnland in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen der Anwendung des Übereinkommens von 1990 in allen diesen Staaten gegeben sind und die Kontrollen an den Außengrenzen dort tatsächlich durchgeführt werden.

Für die übrigen Staaten wird dieses Übereinkommen jeweils erst in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen der Anwendung des Übereinkommens von 1990 dort gegeben sind und die Kontrollen an den Außengrenzen dort tatsächlich durchgeführt werden.

2. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens von 1990

Die Vertragsparteien stellen fest, daß zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Finnland zu dem Übereinkommen von 1990 als gemeinsame Visumregelung nach Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens von 1990 die ab dem 19. Juni 1990 zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1990 angewandte gemeinsame Visumregelung gilt.

3. Gemeinsame Erklärung zu dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung

Die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1990 bestätigen, daß Artikel 5 Absatz 4, die Erklärung zu Artikel 7 sowie ihre jeweiligen Erklärungen in der Anlage des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das am 27. September 1996 in Dublin unterzeichnet wurde, im Rahmen des Übereinkommens von 1990 Anwendung finden.

III. Die Vertragsparteien nehmen die Erklärung der Regierung der Republik Finnland zu den Beitrittsübereinkommen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich entgegen:

Die Regierung der Republik Finnland nimmt den Inhalt der jeweils am 27. November 1990, am 25. Juni 1991, am 6. November 1992 und am 28. April 1995 geschlossenen Beitrittsübereinkommen der Italienischen Republik, der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich zu dem Übereinkommen von 1990 sowie den Inhalt der den genannten Übereinkommen beigefügten Schlußakten und Erklärungen zur Kenntnis.

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung der Republik Finnland eine beglaubigte Abschrift der genannten Urkunden.

Erklärung

betreffend die Beitrittsübereinkommen
des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen von 1990

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens nimmt die Republik Finnland den Inhalt der Beitrittsübereinkommen des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1990 sowie den Inhalt der den genannten Übereinkommen beigefügten Schlußakte und Erklärung zur Kenntnis.

Erklärung

der Regierung der Republik Finnland
zu den Ålandinseln

Die Republik Finnland erklärt, daß den Verpflichtungen nach Maßgabe des Artikels 2 des Protokolls Nr. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge über die Ålandinseln bei der Anwendung des Schengener Durchführungsübereinkommens nachgekommen wird.

Geschehen zu Luxemburg am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechsunundneunzig in deutscher, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien
B. de la Kethulle de Ryhove

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf-Eberhard Jung
Dr. Kurt Schelter

Für die Regierung der Griechischen Republik
Stelios Perrakis

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Ramón de Miguel

Für die Regierung der Französischen Republik
Michel Barnier

Für die Regierung der Italienischen Republik
Piero Fassino

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Marc Fischbach

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
M. Patijn

Für die Regierung der Republik Österreich
Dr. Caspar Eiden

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
António Manuel Syder Santiago

Für die Regierung der Republik Finnland
Tarja Halonen

**Übereinkommen
über den Beitritt des Königreichs Schweden
zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen
zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**

Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande, Vertragsparteien des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachfolgend „das Übereinkommen von 1990“ genannt, sowie die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik, die Griechische Republik sowie die Republik Österreich, die dem Übereinkommen von 1990 jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und vom 28. April 1995 beigetreten sind,

einerseits und

das Königreich Schweden

andererseits

angesichts der Unterzeichnung am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig in Luxemburg des Protokolls über den Beitritt der Regierung des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991, 6. November 1992 und 28. April 1995 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich,

gestützt auf Artikel 140 des Übereinkommens von 1990,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Durch dieses Übereinkommen tritt das Königreich Schweden dem Übereinkommen von 1990 bei.

Artikel 2

(1) Für das Königreich Schweden sind die Beamten nach Artikel 40 Absatz 4 des Übereinkommens von 1990 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

- a) Die den schwedischen Polizeibehörden unterstehenden zuständigen Polizeibeamten (Polismän som är anställda av svenska polismyndigheter).
- b) Die den schwedischen Zollbehörden unterstehenden zuständigen Zollbeamten, wenn sie polizeiliche Befugnisse haben, hauptsächlich hinsichtlich strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit Schmuggel und anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Einreise in den und der Ausreise aus dem Staat (Tulltjänstemän, som är anställda vid svensk tullmyndighet i de fall de har polisiära befogenheter, dvs främst i samband med smugglingsbrott och andra brott i samband med inresa och utresa till och från riket).

- c) Die der schwedischen Küstenwacht unterstehenden Beamten im Zusammenhang mit der Überwachung auf See (Tjänstemän anställda vid den svenska kustbevakningen i samband med övervakning till sjöss).

(2) Für das Königreich Schweden ist die Behörde nach Artikel 40 Absatz 5 des Übereinkommens von 1990 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

Die nationale Direktion der schwedischen Polizei (Rikspolisstyrelsen).

Artikel 3

Für das Königreich Schweden sind die Beamten nach Artikel 41 Absatz 7 des Übereinkommens von 1990 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

1. Die den schwedischen Polizeibehörden unterstehenden zuständigen Polizeibeamten (Polismän som är anställda av svenska polismyndigheter).
2. Die den schwedischen Zollbehörden unterstehenden zuständigen Zollbeamten, wenn sie polizeiliche Befugnisse haben, hauptsächlich hinsichtlich strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit Schmuggel und anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Einreise in den und der Ausreise aus dem Staat (Tulltjänstemän, som är anställda vid svensk tullmyndighet i de fall de har polisiära befogenheter, dvs främst i samband med smugglingsbrott och andra brott i samband med inresa och utresa till och från riket).

Artikel 4

Für das Königreich Schweden ist das nach Artikel 65 Absatz 2 des Übereinkommens von 1990 zuständige Ministerium zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens:

Das Außenministerium (Utrikesdepartementet).

Artikel 5

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Nordischen Paßunion bleibt von den Bestimmungen dieses Übereinkommens unberührt, soweit diese Zusammenarbeit der Anwendung dieses Übereinkommens nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt; diese notifiziert allen Vertragsparteien die Hinterlegung.

(2) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch die Staaten, in denen das Übereinkommen von 1990 in Kraft getreten ist, und durch das Königreich Schweden.

Für die übrigen Staaten tritt das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden in Kraft, sofern dieses Übereinkommen gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes in Kraft getreten ist.

(3) Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg notifiziert allen Vertragsparteien das Datum des Inkrafttretens.

Artikel 7

(1) Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung des Königreichs Schweden eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens von 1990 in deutscher, franzö-

sischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens von 1990 in schwedischer Sprache ist diesem Übereinkommen als Anlage beigelegt, wobei er gleichermaßen verbindlich ist wie der Wortlaut des Übereinkommens von 1990 in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Luxemburg am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien
B. de la Kethulle de Ryhove

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf-Eberhard Jung
Dr. Kurt Schelter

Für die Regierung der Griechischen Republik
Stelios Perrakis

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Ramón de Miguel

Für die Regierung der Französischen Republik
Michel Barnier

Für die Regierung der Italienischen Republik
Piero Fassino

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Marc Fischbach

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
M. Patijn

Für die Regierung der Republik Österreich
Dr. Caspar Eiden

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
António Manuel Syder Santiago

Für die Regierung des Königreichs Schweden
Kristina Rennerstedt

Schlußakte

I. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik, die Griechische Republik sowie die Republik Österreich jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und vom 28. April 1995 beigetreten sind, macht sich die Regierung des Königreichs Schweden die Schlußakte, das Protokoll und die Gemeinsame Erklärung der Minister und Staatssekretäre, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens von 1990 unterzeichnet wurden, zu eigen.

Die Regierung des Königreichs Schweden schließt sich den darin enthaltenen Gemeinsamen Erklärungen an und nimmt die darin enthaltenen einseitigen Erklärungen entgegen.

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung des Königreichs Schweden eine beglaubigte Abschrift der Schlußakte, des Protokolls und der Gemeinsamen Erklärung, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens von 1990 unterzeichnet wurden, in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache.

II. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik, die Griechische Republik sowie die Republik Österreich jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und vom 28. April 1995 beigetreten sind, haben die Vertragsparteien folgende Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6 des Beitrittsübereinkommens

Die Vertragsparteien unterrichten sich schon vor Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens über alle Umstände, die für die Vertragsmaterie des Übereinkommens von 1990 und für die Inkraftsetzung des Beitrittsübereinkommens von Bedeutung sind.

Dieses Übereinkommen wird zwischen den Staaten, in denen das Übereinkommen von 1990 in Kraft gesetzt wurde, und dem Königreich Schweden in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen der Anwendung des Übereinkommens von 1990 in allen diesen Staaten gegeben sind und die Kontrollen an den Außengrenzen dort tatsächlich durchgeführt werden.

Für die übrigen Staaten wird dieses Übereinkommen jeweils erst in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen der Anwendung des Übereinkommens von 1990 dort gegeben sind und die Kontrollen an den Außengrenzen dort tatsächlich durchgeführt werden.

2. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens von 1990

Die Vertragsparteien stellen fest, daß zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1990 als gemeinsame Visumregelung nach Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens von 1990 die ab dem 19. Juni 1990 zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1990 angewandte gemeinsame Visumregelung gilt.

3. Gemeinsame Erklärung zu dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung

Die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1990 bestätigen, daß Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das am 27. September 1996 in Dublin unterzeichnet wurde, sowie ihre jeweiligen Erklärungen in der Anlage von besagtem Übereinkommen im Rahmen des Übereinkommens von 1990 Anwendung finden.

III. Die Vertragsparteien nehmen die Erklärung der Regierung des Königreichs Schweden zu den Beitrittsübereinkommen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich entgegen:

Die Regierung des Königreichs Schweden nimmt den Inhalt der jeweils am 27. November 1990, am 25. Juni 1991, am 6. November 1992 und am 28. April 1995 geschlossenen Beitrittsübereinkommen der Italienischen Republik, der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien, der Griechischen Republik sowie der Republik Österreich zu dem Übereinkommen von 1990 sowie den Inhalt der den genannten Übereinkommen beigefügten Schlußakten und Erklärungen zur Kenntnis.

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg übermittelt der Regierung des Königreichs Schweden eine beglaubigte Abschrift der genannten Urkunden.

Erklärung

betreffend die Beitrittsübereinkommen
des Königreichs Dänemark und der Republik Finnland
zu dem Übereinkommen von 1990

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens nimmt das Königreich Schweden den Inhalt der Beitrittsübereinkommen des Königreichs Dänemark und der Republik Finnland zu dem Übereinkommen von 1990 sowie den Inhalt der den genannten Übereinkommen beigefügten Schlußakte und Erklärung zur Kenntnis.

Geschehen zu Luxemburg am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechs- undneunzig in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien
B. de la Kethulle de Ryhove

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf-Eberhard Jung
Dr. Kurt Schelter

Für die Regierung der Griechischen Republik
Stelios Perrakis

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Ramón de Miguel

Für die Regierung der Französischen Republik
Michel Barnier

Für die Regierung der Italienischen Republik
Piero Fassino

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Marc Fischbach

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
M. Patijn

Für die Regierung der Republik Österreich
Dr. Caspar Einöhl

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
António Manuel Syder Santiago

Für die Regierung des Königreichs Schweden
Kristina Rennerstedt

**Übereinkommen
zwischen dem Rat der Europäischen Union
sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen
über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten
bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands**

Der Rat der Europäischen Union
und
die Republik Island
und
das Königreich Norwegen -

in der Erwägung, daß seit der Unterzeichnung des Luxemburger Übereinkommens vom 19. Dezember 1996 zwischen den dreizehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Unterzeichner der Schengener Übereinkommen sind, sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen die beiden letztgenannten Staaten an den Beratungen über die Umsetzung, Anwendung und weitere Entwicklung der Schengener Übereinkommen und damit zusammenhängender Bestimmungen teilnehmen,

in der Erwägung, daß aufgrund des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch den Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte als Anhang hinzugefügt wurde (im folgenden „das Schengen-Protokoll“), die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Unterzeichner der Schengener Übereinkommen sind, im Rahmen dieser Übereinkommen und damit zusammenhängender Bestimmungen innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens der Europäischen Union und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfolgt,

unter Hinweis auf Zielsetzung und Zweck des Luxemburger Übereinkommens, nämlich daß ab dem Zeitpunkt, von dem an diejenigen nordischen Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, an der in den Schengener Übereinkommen vorgesehenen Regelung über die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen teilnehmen, zwischen den fünf nordischen Staaten die Regelung aufrechterhalten wird, die zwischen ihnen gemäß dem am 12. Juli 1957 in Kopenhagen unterzeichneten Übereinkommen über die Abschaffung der Paßkontrollen an den Grenzen zwischen den nordischen Staaten galt, mit dem die Nordische Paßunion gegründet wurde,

eingedenk der im Luxemburger Übereinkommen niedergelegten Bestimmungen,

in Anerkennung des Umstands, daß die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union allerdings bedeutet, daß die Beschlußfassung im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands eine Angelegenheit der Europäischen Union, einschließlich der Europäischen Gemeinschaft, geworden ist,

in der Erwägung, daß die Europäische Union, einschließlich der Europäischen Gemeinschaft, gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls Zielsetzung und Zweck des Luxemburger

Übereinkommens mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam durch ein Übereinkommen zur Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands und dessen weiterer Entwicklung auf der Grundlage des Luxemburger Übereinkommens respektieren und unterstützen möchte und so für die Erreichung des gemeinsamen Ziels einer weiteren Beteiligung dieser beiden Staaten an den betreffenden Arbeiten Sorge trägt,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Parteien, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands anwenden und auf die diese Bestimmungen und deren Weiterentwicklung dann anzuwenden sind, einschließlich der Republik Island und des Königreichs Norwegen, an den Beratungen über die praktische Anwendung dieser Bestimmungen, ihre Umsetzung und ihre Weiterentwicklung auf allen Ebenen angemessen zu beteiligen,

in der Erwägung, daß es zu diesem Zweck erforderlich ist, eine Organisationsstruktur außerhalb des institutionellen Rahmens der Europäischen Union zu schaffen, die die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Beschlußfassung in den betreffenden Bereichen gewährleistet und die Teilnahme dieser Länder an den einschlägigen Beratungen im Wege eines Gemischten Ausschusses ermöglicht -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Island und das Königreich Norwegen (nachstehend „Island“ und „Norwegen“ genannt) werden bei der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union in den Bereichen, die Gegenstand der in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen sind, sowie bei der Weiterentwicklung dieser Bestimmungen assoziiert.

Dieses Übereinkommen begründet gegenseitige Rechte und Pflichten gemäß den in ihm vorgesehenen Verfahren.

Artikel 2

(1) Die in Anhang A aufgeführten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt) gelten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß dem Schengen-Protokoll beteiligen, werden von Island und Norwegen umgesetzt und angewendet.

(2) Die in Anhang B aufgeführten Bestimmungen der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft werden, soweit sie entsprechende Bestimmungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ersetzen oder aufgrund des genannten Übereinkommens angenommen worden sind, von Island und Norwegen umgesetzt und angewendet.

(3) Die Rechtsakte und Maßnahmen, die von der Europäischen Union zur Änderung oder unter Zugrundelegung der in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen angenommen werden, auf die die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren Anwendung finden, werden von Island und Norwegen ebenfalls, unbeschadet des Artikels 8, akzeptiert, umgesetzt und angewendet.

Artikel 3

(1) Es wird hiermit ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Regierungen Islands und Norwegens sowie den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union (nachstehend „Rat“ genannt) und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission“ genannt) besteht.

(2) Der Gemischte Ausschuß gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Gemischte Ausschuß tritt auf Initiative seines Vorsitzenden oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 2 tritt der Gemischte Ausschuß je nach Bedarf auf der Ebene von Ministern, hochrangigen Beamten oder Sachverständigen zusammen.

(5) Das Amt des Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses wird wahrgenommen

- auf Ebene der Sachverständigen: vom Vertreter der Europäischen Union;
- auf Ebene der hochrangigen Beamten und Minister: jeweils für die Dauer von sechs Monaten im Wechsel vom Vertreter der Europäischen Union und vom Vertreter der Regierung Islands oder Norwegens.

Artikel 4

(1) Der Gemischte Ausschuß behandelt gemäß diesem Übereinkommen alle von Artikel 2 erfaßten Fragen und trägt dafür Sorge, daß etwaige Anliegen Islands und Norwegens gebührend berücksichtigt werden.

(2) Auf den auf Ministerebene stattfindenden Tagungen des Gemischten Ausschusses haben die Vertreter Islands und Norwegens Gelegenheit,

- ihre Schwierigkeiten in bezug auf einen bestimmten Rechtsakt oder eine bestimmte Maßnahme darzulegen oder auf Schwierigkeiten anderer Delegationen zu reagieren;
- zu Fragen der Weiterentwicklung von für sie wichtigen Bestimmungen oder deren Umsetzung Stellung zu nehmen.

(3) Die auf Ministerebene stattfindenden Tagungen des Gemischten Ausschusses werden vom Gemischten Ausschuß auf Ebene der hochrangigen Beamten vorbereitet.

(4) Die Vertreter der Regierungen Islands und Norwegens sind berechtigt, zu Fragen, die Gegenstand des Artikels 1 sind, im Gemischten Ausschuß Anregungen vorzutragen. Im Anschluß an eine Aussprache kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat derartige Anregungen prüfen, um gegebenenfalls im Hinblick auf die Annahme eines Rechtsakts oder einer Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union gemäß den für die Europäische Union geltenden Bestimmungen einen Vorschlag zu unterbreiten oder eine Initiative zu ergreifen.

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 4 wird der Gemischte Ausschuß von der im Rat erfolgenden Vorbereitung etwaiger, für dieses Übereinkommen relevanter Rechtsakte oder Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 6

Bei der Abfassung neuer Rechtsvorschriften in einem Bereich, der unter dieses Übereinkommen fällt, zieht die Kommission Sachverständige aus Island und Norwegen informell gleichermaßen zu Rate, wie dies bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge in bezug auf Sachverständige aus den Mitgliedstaaten geschieht.

Artikel 7

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß eine angemessene Vereinbarung über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung desjenigen Staates getroffen werden sollte, der für die Prüfung eines in einem der Mitgliedstaaten oder in Island oder

Norwegen gestellten Asylantrags zuständig ist. Eine derartige Vereinbarung sollte zu dem Zeitpunkt getroffen sein, zu dem die in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen sowie die nach Artikel 2 Absatz 3 bereits angenommenen Bestimmungen für Island und Norwegen gemäß Artikel 15 Absatz 4 in Kraft treten.

Artikel 8

(1) Die Annahme neuer Rechtsakte oder Maßnahmen in bezug auf Fragen im Sinne des Artikels 2 ist den zuständigen Organen der Europäischen Union vorbehalten. Vorbehaltlich des Absatzes 2 treten diese Rechtsakte oder Maßnahmen für die Europäische Union und ihre betroffenen Mitgliedstaaten sowie für Island und Norwegen gleichzeitig in Kraft, es sei denn, daß in diesen Rechtsakten oder Maßnahmen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. In diesem Zusammenhang wird der von Island oder Norwegen im Gemischten Ausschuß angegebene Zeitraum gebührend berücksichtigt, den sie für die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für notwendig halten.

(2)

- a) Der Rat notifiziert Island und Norwegen unverzüglich die Annahme der Rechtsakte oder Maßnahmen nach Absatz 1, auf die die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren angewendet wurden. Island und Norwegen entscheiden unabhängig, ob sie deren Inhalt akzeptieren und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden dem Rat und der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der betreffenden Rechtsakte oder Maßnahmen notifiziert.
- b) Kann der Inhalt eines solchen Rechtsakts oder einer solchen Maßnahme für Island erst nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Voraussetzungen rechtsverbindlich werden, so unterrichtet Island den Rat und die Kommission davon zum Zeitpunkt der Notifizierung. Island unterrichtet den Rat und die Kommission unverzüglich in schriftlicher Form über die Erfüllung aller verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und macht diese Mitteilung nicht später als vier Wochen vor dem Zeitpunkt, der gemäß Absatz 1 für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Maßnahme für Island vorgesehen ist.
- c) Kann der Inhalt eines solchen Rechtsakts oder einer solchen Maßnahme für Norwegen erst nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Voraussetzungen rechtsverbindlich werden, so unterrichtet Norwegen den Rat und die Kommission davon zum Zeitpunkt der Notifizierung. Norwegen unterrichtet den Rat und die Kommission unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach der Notifizierung durch den Rat, in schriftlicher Form über die Erfüllung aller verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Maßnahme für Norwegen vorgesehen ist, bis zur Mitteilung über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen wendet Norwegen den Inhalt des Rechtsakts oder der Maßnahme, wenn möglich, vorläufig an.

(3) Akzeptieren Island und Norwegen den Inhalt von Rechtsakten und Maßnahmen nach Absatz 2, so begründet dies Rechte und Pflichten zwischen Island und Norwegen sowie zwischen Island und Norwegen einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten, die durch diese Rechtsakte und Maßnahmen gebunden sind, andererseits.

(4) Für den Fall, daß

- a) entweder Island oder Norwegen seinen Beschluß notifiziert, den Inhalt eines Rechtsakts oder einer Maßnahme nach Absatz 2, auf den/die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren Anwendung finden, nicht zu akzeptieren, oder
- b) entweder Island oder Norwegen eine Notifizierung innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Frist von 30 Tagen nicht vornimmt oder
- c) Island vor Beginn des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Zeitraums von vier Wochen vor dem Inkrafttreten des be-

treffenden Rechtsakts oder der betreffenden Maßnahme für Island keine Notifizierung vornimmt oder

- d) Norwegen innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Frist von sechs Monaten keine Notifizierung vornimmt oder von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Maßnahme für Norwegen vorgesehen ist, nicht für die vorläufige Anwendung nach Absatz 2 Buchstabe c sorgt,

wird dieses Übereinkommen in Bezug auf Island beziehungsweise Norwegen als beendet angesehen, es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschließt innerhalb von 90 Tagen nach sorgfältiger Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Übereinkommens etwas anderes. Die Beendigung dieses Übereinkommens wird drei Monate nach Ablauf der Frist von 90 Tagen rechtswirksam.

Artikel 9

(1) Um das Ziel der Vertragsparteien, nämlich eine möglichst einheitliche Anwendung und Auslegung der Bestimmungen im Sinne des Artikels 2, zu erreichen, verfolgt der Gemischte Ausschuss ständig die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Gerichtshof“ genannt) wie auch die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung der zuständigen isländischen und norwegischen Gerichte. Zu diesem Zweck wird eine Regelung eingeführt, die eine regelmäßige gegenseitige Übermittlung dieser Rechtsprechung gewährleistet.

(2) Vorbehaltlich der Annahme der notwendigen Änderungen der Satzung des Gerichtshofes können Island und Norwegen in Fällen, in denen ein Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof eine Frage in Bezug auf die Auslegung einer Bestimmung im Sinne des Artikels 2 zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 10

(1) Island und Norwegen legen dem Gemischten Ausschuss einen alljährlichen Bericht darüber vor, wie ihre Verwaltungsbehörden und ihre Gerichte die unter Artikel 2 fallenden Bestimmungen – gegebenenfalls im Sinne der Auslegung des Gerichtshofes – angewendet und ausgelegt haben.

(2) Ist der Gemischte Ausschuss innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm eine wesentliche Abweichung zwischen der Rechtsprechung des Gerichtshofes und derjenigen der isländischen oder norwegischen Gerichte oder eine wesentliche Abweichung zwischen den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und den isländischen oder norwegischen Behörden in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen im Sinne des Artikels 2 zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht in der Lage, die Beibehaltung einer einheitlichen Anwendung und Auslegung sicherzustellen, so wird das Verfahren nach Artikel 11 angewandt.

Artikel 11

(1) Kommt es zu einem Streit über die Anwendung dieses Übereinkommens oder zu einer Situation nach Artikel 10 Absatz 2, so wird die Angelegenheit offiziell als Streitigkeit auf die Tagesordnung des auf Ministerebene tagenden Gemischten Ausschusses gesetzt.

(2) Der Gemischte Ausschuss verfügt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Tagesordnung, auf die die Streitigkeit gesetzt wurde, über eine Frist von 90 Tagen zur Beilegung des Streits.

(3) Kann der Streit vom Gemischten Ausschuss innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist von 90 Tagen nicht beigelegt werden, so ist zur endgültigen Beilegung des Streits eine weitere Frist von 30 Tagen vorzusehen.

Kommt es zu keiner endgültigen Beilegung des Streits, so wird dieses Übereinkommen in Bezug auf Island bzw. Norwegen als beendet angesehen, je nachdem welchen Staat die Streitigkeit betrifft. Die Beendigung des Übereinkommens wird sechs Monate nach Ablauf der Frist von 30 Tagen rechtswirksam.

Artikel 12

(1) Was die Verwaltungskosten für die Anwendung dieses Übereinkommens betrifft, so tragen Island und Norwegen zum Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften jährlich mit

- 0,1 % (Island)
- 4,995 % (Norwegen)

eines Betrags von 300 000 000 bfrs (oder des entsprechenden Betrags in Euro) bei, wobei dieser Anteil unter Berücksichtigung der Inflationsrate innerhalb der Europäischen Union jährlich angepasst wird.

In Fällen, in denen die operativen Kosten der Anwendung dieses Übereinkommens nicht zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen, sondern unmittelbar zu Lasten der teilnehmenden Mitgliedstaaten gehen, tragen Island und Norwegen zu diesen Kosten im Verhältnis des Prozentsatzes des Bruttosozialprodukts ihrer Länder zum Bruttosozialprodukt aller teilnehmenden Staaten bei.

In Fällen, in denen die operativen Kosten zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen, beteiligen sich Island und Norwegen an diesen Kosten, indem sie im Verhältnis des Prozentsatzes des Bruttosozialprodukts ihrer Länder zum Bruttosozialprodukt aller teilnehmenden Staaten einen Jahresbeitrag zum genannten Haushalt leisten.

(2) Island und Norwegen sind berechtigt, die von der Kommission oder im Rat ausgearbeiteten Dokumente zu diesem Übereinkommen zu erhalten und auf den Tagungen des Gemischten Ausschusses eine Verdolmetschung in eine von ihnen gewählte Amtssprache der Organe der Europäischen Gemeinschaften zu verlangen. Etwaige Kosten für Übersetzungen oder Verdolmetschung in die isländische oder norwegische Sprache oder aus diesen Sprachen sind jedoch von Island beziehungsweise Norwegen zu tragen.

Artikel 13

(1) Dieses Übereinkommen berührt in keiner Weise das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder andere zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie Island und/oder Norwegen geschlossene Übereinkünfte.

(2) Dieses Übereinkommen berührt in keiner Weise etwaige künftige Übereinkünfte, die die Europäische Gemeinschaft mit Island und/oder Norwegen oder auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union schließt.

(3) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Zusammenarbeit im Rahmen der Nordischen Paßunion, soweit diese Zusammenarbeit diesem Übereinkommen und den Rechtsakten und Maßnahmen, denen dieses Übereinkommen zugrunde liegt, nicht entgegensteht und sie nicht behindert.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen gilt nicht für Svalbard (Spitzbergen).

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem der Generalsekretär des Rates, der als Verwahrer dieses Übereinkommens tätig wird, feststellt, daß alle förmlichen Erfordernisse in Bezug auf die Zustimmung durch die Vertragsparteien oder im Namen der Vertragsparteien, an das Übereinkommen gebunden zu sein, erfüllt sind.

(2) Die Artikel 1, 3, 4 und 5 und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 gelten vorläufig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens an.

(3) Für Rechtsakte oder Maßnahmen, die nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens, aber vor dessen Inkrafttreten angenommen werden, beginnt die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a letzter Satz genannte Frist von 30 Tagen mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens.

(4) Die in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen sowie die nach Artikel 2 Absatz 3 bereits angenommenen Bestimmungen treten für Island und Norwegen zu einem Zeitpunkt in Kraft, der vom Rat durch einstimmigen Beschluß seiner Mitglieder, die die an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß dem Schengen-Protokoll teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, im Anschluß an Konsultationen im Gemischten Ausschuß gemäß Artikel 4 festgesetzt wird, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Voraussetzungen für die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen von Island und Norwegen erfüllt sind und daß an den Außengrenzen dieser Staaten effiziente Kontrollen stattfinden.

(5) Das Inkrafttreten der Bestimmungen im Sinne des Absatzes 4 begründet Rechte und Pflichten zwischen Island und Norwegen sowie zwischen Island und Norwegen einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten, für die diese Bestimmungen ebenfalls in Kraft getreten sind, andererseits.

Artikel 16

Dieses Übereinkommen kann von Island oder Norwegen oder durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder des Rates, die diejenigen Mitgliedstaaten vertreten, die an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß dem Schengen-Protokoll teilnehmen, gekündigt werden. Eine derartige Kündigung ist dem Verwahrer zu notifizieren. Sie wird sechs Monate nach der Notifizierung rechtswirksam.

Artikel 17

Die Folgen der Kündigung dieses Übereinkommens durch Island oder Norwegen oder der Beendigung dieses Übereinkommens in bezug auf Island oder Norwegen sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien und der Partei, die dieses Übereinkommen gekündigt hat oder für die die Beendigung dieses Übereinkommens wirksam werden soll. Kommt es zu keiner Vereinbarung, so beschließt der Rat nach Konsultation der verbleibenden assoziierten Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind für die betreffende Partei jedoch erst nach deren Zustimmung rechtsverbindlich.

Artikel 18

Dieses Übereinkommen ersetzt das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Kooperationsübereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Italienischen Republik, dem Königreich Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik, der Republik Österreich, dem Königreich Dänemark, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens und des Schengener Durchführungsübereinkommens, sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen betreffend den Abbau der Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1999 in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer sowie in isländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Für den Rat der Europäischen Union
Günter Verheugen

Für die Republik Island
H. Ásgrímsson

Für das Königreich Norwegen
Knut Vollebæk

Anhang A

(Artikel 2 Absatz 1)

Teil 1 dieses Anhangs bezieht sich auf das 1985 unterzeichnete Schengener Übereinkommen und das 1990 unterzeichnete Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens aus 1985. Teil 2 bezieht sich auf die Beitrittsinstrumente und Teil 3 auf die relevanten abgeleiteten Schengen-Rechtsakte.

Teil 1

Die Bestimmungen des am 14. Juni 1985 in Schengen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Die Bestimmungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des am 14. Juni 1985 unterzeichneten Übereinkommens, mit Ausnahme folgender Artikel:

Artikel 2 Absatz 4

Artikel 4, soweit Gepäckkontrollen betroffen sind

Artikel 10 Absatz 2

Artikel 19 Absatz 2

Artikel 28 bis 38 und die dazugehörigen Definitionen

Artikel 60

Artikel 70

Artikel 74

Artikel 77 bis 91, soweit sie von der Richtlinie des Rates 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen abgedeckt sind

Artikel 120 bis 125

Artikel 131 bis 133

Artikel 134

Artikel 139 bis 142

Schlußakte: Erklärung 2

Schlußakte: Erklärungen 4, 5 und 6

Protokoll

Gemeinsame Erklärung

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

Teil 2

Die Bestimmungen der Beitrittsübereinkommen und Beitrittsprotokolle zum Übereinkommen von Schengen und zum Schengener Durchführungsübereinkommen mit der Italienischen Republik (unterzeichnet am 27. November 1990 in Paris), dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik (unterzeichnet am 25. Juni 1991 in Bonn), der Griechischen Republik (unterzeichnet am 6. November 1992 in Madrid), der Republik Österreich (unterzeichnet am 28. April 1995 in Brüssel) und dem Königreich Dänemark, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden (unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg), ausgenommen:

1. Das am 27. November 1990 in Paris unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

2. Die folgenden Bestimmungen des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Italienischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2 und 3

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

3. Das am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik, und die dazugehörigen Erklärungen.

4. Die folgenden Bestimmungen des am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2 und 3

Teil III, Erklärungen 3 und 4

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

5. Das am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik, und die dazugehörigen Erklärungen.

6. Die folgenden Bestimmungen des am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 7 und 8

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2 und 3

Teil III, Erklärungen 2, 3, 4 und 5

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

7. Das am 6. November 1992 in Madrid unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Griechischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik und der am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Protokolle über den Beitritt der Regierungen der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien, sowie die dazugehörige Erklärung.

8. Die folgenden Bestimmungen des am 6. November 1992 in Madrid unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen sowie die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien mit den am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen beigetreten sind, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2, 3 und 4

Teil III, Erklärungen 1 und 3

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

9. Das am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Österreich zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991 und 6. November 1992 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik sowie der Griechischen Republik.

10. Die folgenden Bestimmungen des am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik sowie die Griechische Republik jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991 und vom 6. November 1992 beigetreten sind, sowie dessen Schlußakte:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III.

11. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Dänemark zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.

12. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 7 und 8

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

13. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Finnland zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.

14. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III, mit Ausnahme der Erklärung über die Ålandinseln

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

15. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.

16. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

Erklärung der Minister und Staatssekretäre.

Teil 3

A. Die folgenden Beschlüsse des Exekutivausschusses:

Erklärung	Gegenstand	Erklärung	Gegenstand
SCH/Com-ex (93) 10 14. 12. 1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre vom 19. Juni 1992 und 30. Juni 1993 zum Inkrafttreten	SCH/Com-ex (96) 13 rev 27. 6. 1996	Erteilung von Schengen-Visa im Zusammenhang mit Artikel 30 Absatz 1 Lit. a des Schengener Durchführungsübereinkommens
SCH/Com-ex (93) 14 14. 12. 1993	Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln	SCH/Com-ex (96) 27 19. 12. 1996	Visumerteilung an der Grenze an Seeleute auf Durchreise
SCH/Com-ex (93) 16 14. 12. 1993	Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb des Schengener C.SIS	SCH/Com-ex (97) 2 rev 2 25. 4. 1997	Vergabe der Vorstudie des SIS II
SCH/Com-ex (93) 21 14. 12. 1993	Verlängerung des einheitlichen Visums	SCH/Com-ex (97) 6 rev 2 24. 6. 1997	Schengener Leitfaden zur polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
SCH/Com-ex (93) 22 rev 14. 12. 1993	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente	SCH/Com-ex (97) 18 7. 10. 1997	Anteil Norwegens und Islands an den Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS
SCH/Com-ex (93) 24 14. 12. 1993	Gemeinsame Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa	SCH/Com-ex (97) 24 7. 10. 1997	Entwicklung des SIS
SCH/Com-ex (94) 1 rev 2 26. 4. 1994	Anpassungsmaßnahmen zur Beseitigung von Verkehrshindernissen und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen an den Binnengrenzen	SCH/Com-ex (97) 29 rev 2 7. 10. 1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Griechenland
SCH/Com-ex (94) 2 26. 4. 1994	Ausstellung von einheitlichen Visa an der Grenze	SCH/Com-ex (97) 32 15. 12. 1997	Harmonisierung der Visumpolitik
SCH/Com-ex (94) 15 rev 21. 11. 1994	Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Konsultation der zentralen Behörden gemäß Artikel 17 Absatz 2 SDÜ	SCH/Com-ex (97) 34 rev 15. 12. 1997	Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel
SCH/Com-ex (94) 16 rev 21. 11. 1994	Beschaffung der gemeinsamen Ein- und Ausreisestempel	SCH/Com-ex (97) 35 15. 12. 1997	Änderung der C.SIS-Finanzregelung
SCH/Com-ex (94) 17 rev 4 22. 12. 1994	Einführung und Anwendung des Schengener Regimes auf Verkehrsflughäfen und Landeplätzen	SCH/Com-ex (97) 39 rev 15. 12. 1997	Leitsätze für Beweismittel und Indizien im Rahmen von Rückübernahmeübereinkommen zwischen Schengen-Staaten
SCH/Com-ex (94) 25 22. 12. 1994	Austausch von Statistiken über die Erteilung von Sichtvermerken	SCH/Com-ex (98) 1, rev 2 21. 4. 1998	Tätigkeitsbericht der Task Force
SCH/Com-ex (94) 28 rev 22. 12. 1994	Bescheinigung für das Mitführen von Suchstoffen und/oder psychotropen Stoffen gemäß Artikel 75	SCH/Com-ex (98) 10 21. 4. 1998	Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der Rückführung von Drittausländern auf dem Luftweg
SCH/Com-ex (94) 29 rev 2 22. 12. 1994	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990	SCH/Com-ex (98) 11 21. 4. 1998	C.SIS mit 15/18 Anschlüssen
SCH/Com-ex (95) PV 1 rev (Punkt 8)	Gemeinsame Visapolitik	SCH/Com-ex (98) 12 21. 4. 1998	Austausch vor Ort von statistischen Angaben zur Visumerteilung
SCH/Com-ex (95) 20 rev 2 20. 12. 1995	Annahme des Dokuments SCH/I (95) 40, rev 6 zum Verfahren für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens	SCH/Com-ex (98) 17 23. 6. 1998	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente
SCH/Com-ex (95) 21 20. 12. 1995	Schneller Austausch statistischer Daten und konkreter Angaben über an den Außengrenzen eventuell auftretende Schwierigkeiten zwischen den Schengen-Staaten	SCH/Com-ex (98) 18 rev 23. 6. 1998	Maßnahmen, die gegenüber Staaten zu ergreifen sind, bei denen es Probleme bei der Ausstellung von Dokumenten gibt, die die Entfernung aus dem Schengener Gemeinschaftsgebiet ermöglichen
		SCH/Com-ex (98) 19 23. 6. 1998	Monaco
		SCH/Com-ex (98) 21 23. 6. 1998	Abstempelung der Pässe der Visumantragsteller

Erklärung	Gegenstand	Erklärung	Gegenstand
SCH/Com-ex (98) 26 def 16. 9. 1998	Einrichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen	SCH/Com-ex (99) 7 rev 2 28. 4. 1999	Verbindungsbeamte
SCH/Com-ex (98) 29 rev 23. 6. 1998	Besenklauseil zur Abdeckung des gesamten technischen Besitzstands Schengens	SCH/Com-ex (99) 8 rev 2 28. 4. 1999	Entlohnung von Informanten
SCH/Com-ex (98) 35 rev 2 16. 9. 1998	Weitergabe des Gemeinsamen Handbuchs an EU-Beitrittskandidaten	SCH/Com-ex (99) 10 28. 4. 1999	Illegaler Waffenhandel
SCH/Com-ex (98) 37 def 2 16. 9. 1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung	SCH/Com-ex (99) 11 rev 2 28. 4. 1999	Beschluß zum Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften
SCH/Com-ex (98) 43 rev 16. 9. 1998	Ad hoc-Ausschuß Griechenland	SCH/Com-ex (99) 13 28. 4. 1999	Aufhebung von Altfassungen des Gemeinsamen Handbuchs und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Annahme der Neufassungen
SCH/Com-ex (98) 49 rev 3 16. 12. 1998	Inkraftsetzen des SDÜ für Griechenland	SCH/Com-ex (99) 14 28. 4. 1999	Handbuch visierfähiger Dokumente
SCH/Com-ex (98) 51 rev 3 16. 12. 1998	Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten auf Ersuchen	SCH/Com-ex (99) 18 28. 4. 1999	Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung strafbarer Handlungen
SCH/Com-ex (98) 52 16. 12. 1998	Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit		
SCH/Com-ex (98) 53 rev 2 16. 12. 1998	Harmonisierung der Visumpolitik – Abschaffung der grauen Listen	B. Die folgenden Erklärungen des Exekutivausschusses:	
SCH/Com-ex (98) 56 16. 12. 1998	Handbuch visierfähiger Dokumente	Erklärung	Gegenstand
SCH/Com-ex (98) 57 16. 12. 1998	Einführung von harmonisierten Einladungserklärungen, Übernachtungsnachweisen bzw. Nachweisen für die Übernahme von Verpflichtungen bezüglich der Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes	SCH/Com-ex (96) decl 5 18. 4. 1996	Bestimmung des Begriffs Drittausländer
SCH/Com-ex (98) 59 rev 16. 12. 1998	Koordinierter Einsatz von Dokumentenberatern	SCH/Com-ex (96) decl 6 rev 2 26. 6. 1996	Erklärung zur Auslieferung
SCH/Com-ex (99) 1 rev 2 28. 4. 1999	Standard im Betäubungsmittelbereich	SCH/Com-ex (97) decl 13 rev 2 21. 4. 1998	Entführung von Minderjährigen
SCH/Com-ex (99) 3 28. 4. 1999	Haushalt Help Desk 1999	SCH/Com-ex (99) decl 2 rev 28. 4. 1999	SIS-Struktur
SCH/Com-ex (99) 4 28. 4. 1999	Einrichtungskosten C.SIS	C. Die folgenden Beschlüsse der zentralen Gruppe:	
SCH/Com-ex (99) 5 28. 4. 1999	Sirene-Handbuch	Beschluß	Gegenstand
SCH/Com-ex (99) 6 28. 4. 1999	Besitzstand Telecom	SCH/C (98) 117 27. 10. 1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung
		SCH/C (99) 25 22. 3. 1999	Allgemeine Grundsätze zur Entlohnung von Informanten und V-Personen

Anhang B
(Artikel 2 Absatz 2)¹⁾

Verordnung (EG) Nr. 574/1999 des Rates vom 12. März 1999 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (ABl. L 72/2 vom 18. März 1999)²⁾;

Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 164/1 vom 14. Juli 1995) und Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1996 über weitere technische Spezifikationen für die einheitliche Visagegestaltung (nicht veröffentlicht);

Richtlinie Nr. 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256/51 vom 13. September 1991) und Empfehlung 93/216/EWG der Kommission vom 25. Februar 1993 zum Europäischen Feuerwaffenpaß (ABl. L 93/39 vom 17. April 1993) in Ergänzung zur Empfehlung 96/129/EG der Kommission vom 12. Januar 1996 (ABl. L 30/47 vom 8. Februar 1996).

¹⁾ Siehe auch die Erklärung des Rates und der Kommission in bezug auf die Richtlinie 95/46/EG, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens angenommen wurde.

²⁾ Unbeschadet ihrer Beziehung zu den im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit angenommenen Bestimmungen über die Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen oder die von einer derartigen Pflicht befreit sind, die nach der Integration des Schengen-Besitzstands im Rahmen der Europäischen Union weiterhin Anwendung finden werden und die vom Wortlaut des Anhangs A abgedeckt sind.

Schlußakte

Die Vertragsparteien haben diese Schlußakte mit folgenden Erklärungen angenommen:

1. Erklärung Islands und Norwegens zu Artikel 4 Absatz 2:

Hinsichtlich der auf Ministerebene stattfindenden Tagungen des Gemischten Ausschusses vertreten Island und Norwegen die Auffassung, daß sie zu beurteilen haben, ob eine bestimmte Frage unter die Formulierung „ihre Schwierigkeiten“ (erster Gedankenstrich der obengenannten Bestimmung) fällt oder als „für sie wichtig“ (zweiter Gedankenstrich der obengenannten Bestimmung) zu betrachten ist und ob sie Erörterungen auf Ministerebene erfordert. Im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien ist vorgesehen, daß derartige „Schwierigkeiten“ und „wichtige Fragen“, wenn sie im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit auftreten, in der Regel auf die Tagesordnung für den auf Ministerebene zusammentretenden Gemischten Ausschuss gesetzt werden. Island und Norwegen weisen dennoch besonders auf das Recht der Mitglieder des Gemischten Ausschusses hin, Tagungen des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens auf allen Ebenen zu beantragen.

2. Erklärung Islands und Norwegens zu Artikel 8 Absatz 4:

Tritt ein Fall nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a, b, c oder d ein, so wird Island beziehungsweise Norwegen die in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nehmen, eine Tagung des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene zu beantragen, damit nach Mittel und Wegen zur weiteren Anwendung des Übereinkommens gesucht wird.

3. Erklärung Islands und Norwegens zur Auslieferung:

1. Vorbehalte, die nach Artikel 13 des am 27. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus eingelegt wurden, finden in den Beziehungen zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine

Gleichbehandlung sicherstellen, keine Anwendung auf Auslieferungsverfahren.

2. Erklärungen, die nach Artikel 6 Absatz 1 des am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Auslieferungsübereinkommens abgegeben wurden, werden gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Gleichbehandlung sicherstellen, nicht als Grund für die Verweigerung der Auslieferung von Staatsangehörigen nichtnordischer Staaten geltend gemacht.

4. Gemeinsame Erklärung zur Anhörung des Parlaments:

Die Europäische Union, Island und Norwegen halten es für angebracht, daß Angelegenheiten, die unter dieses Übereinkommen fallen, in den interparlamentarischen Sitzungen des Europäischen Parlaments mit Island bzw. Norwegen erörtert werden.

5. Erklärung des Rates der Europäischen Union, die mit der nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls erforderlichen Einstimmigkeit seiner Mitglieder angenommen wurde, zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses:

Der Rat geht davon aus, daß Beschlüsse, die der Gemischte Ausschuss nach Maßgabe des Übereinkommens faßt, von den Vertretern der Mitglieder des Rates nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls und von den Vertretern der Regierungen Islands und Norwegens einstimmig gefaßt werden, es sei denn, die Geschäftsordnung oder das nach Artikel 6 Absatz 2 des Schengen-Protokolls zu schließende Übereinkommen sehen etwas anderes vor.

6. Erklärung der Europäischen Kommission zur Unterbreitung von Vorschlägen:

Die Europäische Kommission wird ihre dieses Übereinkommen betreffenden Vorschläge, die sie dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament unterbreitet, in Kopie auch Island und Norwegen übermitteln.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Mai neunzehnhundert-neunundneunzig.

Für den Rat der Europäischen Union
Günter Verheugen

Für die Republik Island
H. Ásgrímsson

Für das Königreich Norwegen
Knut Vollebæk

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vom 19. Juni 1990 versteht sich als Vorläufer und Modell für Regelungen, die auch im Rahmen der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht werden sollen. In Artikel 140 Abs. 1 SDÜ ist ausdrücklich bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union diesem Durchführungsübereinkommen beitreten kann. Der Beitritt wird in einem Übereinkommen zwischen dem Staat und den Vertragsparteien geregelt.

Dem Durchführungsübereinkommen beigetreten sind 1990 die Italienische Republik, 1991 das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik, 1992 die Griechische Republik sowie 1995 die Republik Österreich.

II. Besonderes

1. Übereinkommen zum Beitritt Dänemarks

a) Wesentlicher Vertragsinhalt

Kernstück des Übereinkommens ist Artikel 1, wonach das Königreich Dänemark dem Durchführungsübereinkommen beitrifft.

Artikel 2 benennt die zu einer grenzüberschreitenden Observation befugten Beamten und die Behörde, die das Ersuchen um grenzüberschreitende Observation bewilligen kann oder entgegnenzunehmen hat bzw. der die Observation im Eilfall mitzuteilen ist. Die Vertragsparteien vom 19. Juni 1990 haben diese Festlegung in Artikel 40 Abs. 4 und 5 des Durchführungsübereinkommens vorgenommen. Für Italien, Spanien, Portugal, Griechenland und Österreich ist die entsprechende Bezeichnung in den jeweiligen Beitrittsübereinkommen enthalten.

In Artikel 3 werden diejenigen Beamten aufgeführt, die nach Artikel 41 Abs. 7 und 10 des Durchführungsübereinkommens zur grenzüberschreitenden Nacheile berechtigt sind.

Artikel 4 bestimmt das Ministerium, an das bei Benutzung des justizministeriellen Geschäftsweges (Artikel 65 Abs. 2 des Durchführungsübereinkommens) Auslieferungs- und Durchbeförderungsersuchen zu richten sind.

Artikel 5 nimmt das Gebiet der Färöer-Inseln und Grönlands vom Geltungsbereich des Übereinkommens aus. Im Personenverkehr zwischen diesen Gebieten und den Schengener Vertragsstaaten sowie Norwegen und Island sollen jedoch im Hinblick auf die bereits bestehende Reisefreiheit im Rahmen der Nordischen Passunion keine Grenzkontrollen stattfinden. Voraussetzung für die Einbeziehung der Färöer und Grönlands in den Schengener Raum ohne Binnengrenzkontrollen ist jedoch, dass dort wirksame Außengrenzkontroll- und Überwachungsmaßnahmen stattfinden und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Die Feststellung hierüber ist durch Beschluss des Exekutivausschusses bzw. nunmehr nach erfolg-

ter Überführung Schengens in die Europäische Union durch den Rat zu treffen.

Nach Artikel 6 bleibt die Zusammenarbeit im Rahmen der Nordischen Passunion unberührt, so weit sie den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht zuwiderläuft.

Artikel 7 und 8 enthalten Regelungen zur Ratifikation, dem Inkrafttreten und der Notifizierung sowie der Übermittlung der Vertragstexte.

b) Schlussakte

In der zum Beitrittsübereinkommen gehörenden Schlussakte erklärt das Königreich Dänemark, dass es sich die Schlussakte, das Protokoll und die gemeinsame Erklärung der Minister und Staatssekretäre, die bei der Unterzeichnung des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 unterzeichnet wurden, zu eigen macht, sich den darin enthaltenen gemeinsamen Erklärungen anschließt und die darin enthaltenen einseitigen Erklärungen entgegennimmt. Weiterhin werden in der Schlussakte von den Vertragsparteien gemeinsame Erklärungen zu Artikel 7 des Beitrittsübereinkommens, zu Artikel 9 Abs. 2 des Durchführungsübereinkommens und zu Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das am 27. September 1996 in Dublin unterzeichnet wurde, angenommen. Schließlich nehmen die Vertragsparteien Erklärungen des Königreichs Dänemark zu den Beitrittsübereinkommen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik und der Republik Österreich entgegen.

2. Übereinkommen zum Beitritt Finnlands

a) Wesentlicher Vertragsinhalt

Artikel 1 regelt den Beitritt Finnlands zum Durchführungsübereinkommen.

Artikel 2 benennt die zu einer grenzüberschreitenden Observation befugten Beamten und die Behörde, die das Ersuchen um grenzüberschreitende Observation bewilligen kann oder entgegnenzunehmen hat bzw. der die Observation im Eilfall mitzuteilen ist.

In Artikel 3 werden diejenigen Beamten aufgeführt, die nach Artikel 41 Abs. 7 und 10 des Durchführungsübereinkommens zur grenzüberschreitenden Nacheile berechtigt sind.

Artikel 4 bestimmt das Ministerium, an das bei Benutzung des justizministeriellen Geschäftsweges (Artikel 65 Abs. 2 des Durchführungsübereinkommens) Auslieferungs- und Durchbeförderungsersuchen zu richten sind.

Artikel 5 regelt das Verhältnis zu den Bestimmungen der Nordischen Passunion.

Artikel 6 und 7 enthalten Regelungen zur Ratifikation, dem Inkrafttreten und der Notifizierung sowie der Übermittlung der Vertragstexte.

b) Schlussakte

In der zum Beitrittsübereinkommen gehörenden Schlussakte erklärt die Republik Finnland, dass sie sich die Schlussakte, das Protokoll und die gemeinsame Erklärung der Minister und Staatssekretäre, die bei der Unterzeichnung des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 unterzeichnet wurden, zu eigen macht, sich den darin enthaltenen gemeinsamen Erklärungen anschließt und die darin enthaltenen einseitigen Erklärungen entgegennimmt. Weiterhin werden von den Vertragsparteien gemeinsame Erklärungen zu Artikel 6 des Beitrittsübereinkommens, zu Artikel 9 Abs. 2 des Durchführungsübereinkommens und zu Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das am 27. September 1996 in Dublin unterzeichnet wurde, angenommen. Schließlich nehmen die Vertragsparteien Erklärungen der Republik Finnland zu den Beitrittsübereinkommen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik und der Republik Österreich entgegen. Die Republik Finnland gibt eine Erklärung zu den Verpflichtungen nach Maßgabe von Artikel 2 des Protokolls Nr. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge im Hinblick auf die Ålandinseln ab.

3. Übereinkommen zum Beitritt Schwedens

a) Wesentlicher Vertragsinhalt

Artikel 1 regelt den Beitritt Schwedens zum Durchführungsübereinkommen.

Artikel 2 benennt die zu einer grenzüberschreitenden Observation befugten Beamten und die Behörde, die das Ersuchen um grenzüberschreitende Observation bewilligen kann oder entgegnenzunehmen hat bzw. der die Observation im Eilfall mitzuteilen ist.

In Artikel 3 werden diejenigen Beamten aufgeführt, die nach Artikel 41 Abs. 7 und 10 des Durchführungsübereinkommens zur grenzüberschreitenden Nacheile berechtigt sind.

Artikel 4 bestimmt das Ministerium, an das bei Benutzung des justizministeriellen Geschäftsweges (Artikel 65 Abs. 2 des Durchführungsübereinkommens) Auslieferungs- und Durchbeförderungersuchen zu richten sind.

Artikel 5 regelt das Verhältnis zu den Bestimmungen der Nordischen Passunion.

Artikel 6 und 7 enthalten Regelungen zur Ratifikation, dem Inkrafttreten und der Notifizierung sowie der Übermittlung der Vertragstexte.

b) Schlussakte

In der zum Beitrittsübereinkommen gehörenden Schlussakte erklärt das Königreich Schweden, dass es sich die Schlussakte, das Protokoll und die gemein-

same Erklärung der Minister und Staatssekretäre, die bei der Unterzeichnung des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 unterzeichnet wurden, zu eigen macht, sich den darin enthaltenen gemeinsamen Erklärungen anschließt und die darin enthaltenen einseitigen Erklärungen entgegennimmt. Weiterhin werden von den Vertragsparteien gemeinsame Erklärungen zu Artikel 6 des Beitrittsübereinkommens, zu Artikel 9 Abs. 2 des Durchführungsübereinkommens und zu Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das am 27. September 1996 in Dublin unterzeichnet wurde, angenommen. Schließlich nehmen die Vertragsparteien Erklärungen des Königreichs Schweden zu den Beitrittsübereinkommen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik und der Republik Österreich entgegen.

4. Erklärungen der Minister und Staatssekretäre

Anlässlich der Unterzeichnung der Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden haben die Minister und Staatssekretäre politische Erklärungen abgegeben, in denen die Unterzeichnung des jeweiligen Beitrittsübereinkommens bestätigt und zur Kenntnis genommen wurde, dass die Vertreter des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden jeweils erklärt haben, sich der am 19. Juni 1990 abgegebenen Erklärung und dem zum selben Zeitpunkt aus Anlass der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bestätigten Beschluss, denen die Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik und der Republik Österreich beigetreten sind, anzuschließen. Diese Erklärungen sind in den Anlagen zur Denkschrift abgedruckt.

5. EU-Assoziierungsübereinkommen mit Island und Norwegen

Zwischen den nordischen EU-Mitgliedern Dänemark, Finnland und Schweden sowie Island und Norwegen besteht bereits seit dem Jahr 1954 Reisefreiheit im Rahmen der Nordischen Passunion. Diese Errungenschaft soll auch nach dem Beitritt Dänemarks, Finnlands und Schwedens zum Schengener-Verband erhalten bleiben. Da Norwegen und Island als Nicht-EU-Mitglieder dem Durchführungsübereinkommen aber nicht beitreten können, muss für diese beiden Staaten ein Sonderweg zu ihrer Anbindung an Schengen beschritten werden. Dieser sollte zunächst in einem Kooperationsübereinkommen zwischen diesen Staaten und den Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens und des Durchführungsübereinkommens bestehen, das zeitgleich wie die Beitrittsübereinkommen im Dezember 1996 unterzeichnet wurde. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam wurde Schengen allerdings in die EU überführt. Damit wurde es auch erforderlich, die Rechtsbeziehungen Islands und Norwegens mit der EU im Rahmen der Teilnahme an Schengen unter EU-Dach neu zu regeln, was durch das Assoziierungsübereinkommen vom 18. Mai 1999 erfolgte. Diese Überein-

kunft ersetzt das ursprüngliche Kooperationsübereinkommen.

Das Assoziierungsübereinkommen enthält Regelungen aus der ersten und dritten Säule. Es wurde formal zwischen dem Rat der EU einerseits und Island und Norwegen andererseits geschlossen. Die Zuständigkeiten in der Union werden dadurch nicht berührt.

Wesentlicher Vertragsinhalt im Einzelnen:

Nach Artikel 1 werden Island und Norwegen bei der Tätigkeit der EG und der EU im Bereich des Schengener Besitzstands und der diesen ersetzenden EG-/EU-Bestimmungen sowie deren Weiterentwicklung assoziiert.

Beide Staaten müssen gemäß Artikel 2 den definierten Schengen-Besitzstand sowie den ihn ersetzenden EG-Besitzstand und deren Fortentwicklungen umsetzen und anwenden.

Da Island und Norwegen als Nicht-EU-Mitgliedern die unmittelbare Mitwirkung im Rat und dessen Gremien wie auch die Teilnahme an deren Sitzungen verwehrt ist, schafft Artikel 3 einen „Gemischten Ausschuss“, der aus Vertretern der Regierungen Islands und Norwegens sowie den Mitgliedern des Rates und der Kommission besteht. Artikel 3 regelt ferner Fragen der Geschäftsordnung, der Einberufung und des Zusammentretens des Gemischten Ausschusses, dessen Vorsitz auf Sachverständigenebene vom Vertreter der EU und auf hochrangiger Beamten- und Ministerebene jeweils für die Dauer von 6 Monaten im Wechsel vom Vertreter der EU und vom Vertreter der Regierung Islands oder Norwegens gestellt werden.

In diesem Gremium, das auf allen Ebenen der EU-Gremienhierarchie einberufen werden kann, wenn es um Schengen-Fragen geht, haben Island und Norwegen die Gelegenheit, mit den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zu beraten. Artikel 4 legt ferner fest, dass Island und Norwegen entsprechende Anregungen vortragen dürfen.

Im Gemischten Ausschuss werden Island und Norwegen nach Artikel 5 über in Vorbereitung befindliche Rechtsakte oder Maßnahmen der EG/EU unterrichtet, die für die Schengener Zusammenarbeit von Bedeutung sind.

Artikel 6 bestimmt, dass die Kommission bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zum Schengen-Besitzstand im Sinne des Übereinkommens auch Sachverständige aus Island und Norwegen hinzuzieht.

Artikel 7 stellt klar, dass zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber besteht, dass zwischen ihnen eine gesonderte Vereinbarung über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des Staates getroffen werden muss, der für die Prüfung eines in Island, Norwegen oder einem EU-Mitgliedstaat gestellten Asyl-antrags zuständig ist.

Im Gemischten Ausschuss können Island und Norwegen zwar am „decision shaping“ bei der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands teilnehmen. Die eigentlichen Entscheidungen, die von Island und Norwegen zu übernehmen sind, werden jedoch nicht im Gemischten Ausschuss, sondern ausschließlich in den

zuständigen Organen der EU getroffen. Dies wird durch Artikel 8 Abs. 1 klargestellt, der außerdem Regelungen für das Inkrafttreten solcher Entscheidungen enthält. Island und Norwegen entscheiden unabhängig voneinander, ob sie deren Inhalt akzeptieren und in ihre innerstaatlichen Rechtsordnungen umsetzen, wie sich aus Absatz 2 ergibt. Die Norm enthält ferner Bestimmungen zur Notifizierung solcher Entscheidungen gegenüber Island und Norwegen, zur Notifikation der Umsetzungsakte beider Staaten gegenüber der Kommission sowie zum Verfahren für den Fall, dass in diesen Staaten Rechtsakte oder Maßnahmen der EU mit Schengen-Relevanz erst nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Voraussetzungen rechtsverbindlich werden können. Wird eine Entscheidung der EU nach den vorgesehenen Verfahren nicht angenommen, wird gemäß Absatz 4 das Übereinkommen in Bezug auf den betreffenden Staat als beendet angesehen. Allerdings kann der Gemischte Ausschuss innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach sorgfältiger Prüfung die Fortsetzung der Kooperation beschließen. Tut er dies nicht, tritt die Beendigungswirkung drei Monate nach Ablauf der 90-Tage-Frist ein.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Auslegung und Anwendung der Schengener Normen verfolgt der Gemischte Ausschuss gemäß Artikel 9 ständig die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wie auch die der isländischen und norwegischen Gerichte.

Artikel 10 erlegt Island und Norwegen eine jährliche Berichtspflicht über die Auslegung und Anwendung des Schengen-Acquis auf. Werden wesentliche Unterschiede in den Rechtsprechungen des EuGH einerseits und der Gerichte beider Staaten andererseits oder in der Auslegung und Anwendung durch die Behörden der Mitgliedstaaten sowie Islands und Norwegens festgestellt, ist ein Streitbeilegungsverfahren zu durchlaufen, das in Artikel 11 geregelt ist.

Kann der Streit im Gemischten Ausschuss nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen beigelegt werden, steht gemäß Artikel 11 eine Notfrist von weiteren 30 Tagen zur endgültigen Beilegung zur Verfügung. Gelingt auch dies nicht, endet das Assoziierungsverhältnis mit dem betreffenden Staat 6 Monate nach Ablauf der 30-Tage-Frist.

Artikel 12 regelt die Beteiligung Islands und Norwegens an Kosten für die Anwendung des Übereinkommens (Absatz 1) sowie Verdolmetschungs-/Übersetzungsfragen (Absatz 2).

Artikel 13 enthält eine Unberührtheitsklausel in Bezug auf verschiedene Übereinkünfte.

Gemäß Artikel 14 wird Spitzbergen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen.

Artikel 15 enthält Inkrafttretens- und Inkraftsetzungsregelungen für das Übereinkommen selbst, aber auch für Entscheidungen der EU, die von Island und Norwegen zu übernehmen sind. Die Bestimmungen stellen sicher, dass Island und Norwegen erst dann praktisch am Schengen-Besitzstand teilnehmen, wenn sie die Voraussetzungen hierfür tatsächlich erfüllen.

In Artikel 15 Abs. 4 und 5 ist nicht die korrekte Wiedergabe der üblichen „Schengen-Terminologie“ erfolgt. Danach wird eine Unterscheidung zwischen dem

Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens und dem Inkraftsetzen des Schengen-Acquis für ein bestimmtes Land vorgenommen. Im Falle Islands und Norwegens wird das Inkrafttreten des Assoziierungsübereinkommens in Artikel 15 Abs. 1 behandelt; entsprechend ist die Inkraftsetzung der einzelnen Bestimmungen nach Artikel 15 Abs. 4 (und in der Folge in Absatz 5 sowie in Artikel 7 Satz 2) auch im Wortlaut abzugrenzen. Das Generalsekretariat

des Rates der Europäischen Union bereitet daher eine sprachliche Überarbeitung vor. Der genaue zukünftige Wortlaut steht noch nicht zur Verfügung.

Artikel 16 und 17 befassen sich mit der Kündigung des Übereinkommens und deren Folgen.

Artikel 18 bestimmt, dass das Assoziierungsübereinkommen das (nicht in Kraft getretene) Kooperationsübereinkommen vom Dezember 1996 ersetzt.

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

Am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig haben die Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Griechischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik und des Königreichs Dänemark in Luxemburg das Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien, die Portugiesische Republik, die Griechische Republik und die Republik Österreich jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und 28. April 1995 beigetreten sind, unterzeichnet.

Sie haben zur Kenntnis genommen, daß der Vertreter der Regierung des Königreichs Dänemark erklärt hat, sich der am 19. Juni 1990 durch die Minister und Staatssekretäre, Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande abgegebenen Erklärung und dem zum selben Zeitpunkt aus Anlaß der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bestätigten Beschluß, denen die Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik und der Republik Österreich beigetreten sind, anzuschließen.

Anlage 2

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

Am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig haben die Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Finnland, der Französischen Republik, der Griechischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik in Luxemburg das Übereinkommen über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien, die Portugiesische Republik, die Griechische Republik und die Republik Österreich jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und 28. April 1995 beigetreten sind, unterzeichnet.

Sie haben zur Kenntnis genommen, daß der Vertreter der Regierung der Republik Finnland erklärt hat, sich der am 19. Juni 1990 durch die Minister und Staatssekretäre, Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande abgegebenen Erklärung und dem zum selben Zeitpunkt aus Anlaß der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bestätigten Beschluß, denen die Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik und der Republik Österreich beigetreten sind, anzuschließen.

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

Am neunzehnten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig haben die Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Griechischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik und des Königreichs Schweden in Luxemburg das Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien, die Portugiesische Republik, die Griechische Republik und die Republik Österreich jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991, vom 6. November 1992 und 28. April 1995 beigetreten sind, unterzeichnet.

Sie haben zur Kenntnis genommen, daß der Vertreter der Regierung des Königreichs Schweden erklärt hat, sich der am 19. Juni 1990 durch die Minister und Staatssekretäre, Vertreter der Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande abgegebenen Erklärung und dem zum selben Zeitpunkt aus Anlaß der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bestätigten Beschluß, denen die Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik und der Republik Österreich beigetreten sind, anzuschließen.

07.04.00

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Schengener Durchführungsübereinkommen und zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.